



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2026/2027/2028 hier: Tarifiergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen (Drs. 19/12912)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „1. Oktober 2026“ jeweils durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird in den Anlagen 3 bis 10 in der Überschrift die Angabe „Gültig ab 1. Oktober 2026“ jeweils durch die Angabe „Gültig ab 1. April 2026“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „1. September 2027“ jeweils durch die Angabe „1. März 2027“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird in den Anlagen 3 bis 10 in der Überschrift die Angabe „Gültig ab 1. September 2027“ jeweils durch die Angabe „Gültig ab 1. März 2027“ ersetzt.
3. In § 15 Nr. 2 wird in den Anlagen 1 bis 4 in der Überschrift die Angabe „Gültig ab 1. Oktober 2026“ jeweils durch die Angabe „Gültig ab 1. April 2026“ ersetzt.
4. In § 16 Nr. 2 wird in den Anlagen 1 bis 4 in der Überschrift die Angabe „Gültig ab 1. September 2027“ jeweils durch die Angabe „Gültig ab 1. März 2027“ ersetzt.
5. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „1. Oktober 2026“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird die Angabe „1. September 2027“ durch die Angabe „1. März 2027“ ersetzt.

Begründung:

Seit Jahrzehnten gilt in Bayern das bewährte Prinzip der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung von Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten. Dieses Prinzip sichert den Gleichklang zwischen Tarifbeschäftigten und Beamten, sorgt für Fairness im öffentlichen Dienst und gewährleistet die verfassungsrechtlich gebotene amtsangemessene Alimentation.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung überträgt zwar die prozentualen Erhöhungssätze des Tarifabschlusses vom 14. Februar 2026 auf die Beamtenbesoldung, verschiebt jedoch die Anpassungszeitpunkte um jeweils sechs Monate: statt ab 1. April 2026 erst ab 1. Oktober 2026 und statt ab 1. März 2027 erst ab 1. September 2027.

Diese Verzögerung bricht mit der langjährigen bayerischen Praxis und degradiert Beamtinnen und Beamte faktisch zu Beschäftigten zweiter Klasse.

Die Staatsregierung argumentiert, die zeitliche Verschiebung sei verfassungsrechtlich zulässig, da die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Tariflohnentwicklung nicht über der 5%-Grenze innerhalb von zehn Jahren liege. Dieses Argument greift jedoch zu kurz: Die Praxis der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung ist nicht nur eine politische Gepflogenheit, sondern Ausdruck des Respekts gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die im Gegensatz zu den Tarifbeschäftigten kein Streikrecht besitzen und sich auf die Verlässlichkeit ihres Dienstherrn angewiesen sehen.

Gerade in Zeiten des massiven Fachkräftemangels im öffentlichen Dienst sendet die Verzögerung ein fatales Signal. Bayern steht im Wettbewerb mit dem Bund, anderen Ländern und der Privatwirtschaft um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Eine verzögerte Besoldungsanpassung macht den bayerischen Staatsdienst weniger attraktiv und erschwert die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte – sei es bei der Polizei, in der Justiz, an Schulen oder in der Finanzverwaltung.

Der Änderungsantrag stellt sicher, dass das Tarifiergebnis vom 14. Februar 2026 zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der bayerischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen wird. Konkret werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungszeitpunkte auf die tarifvertraglich vereinbarten Zeitpunkte vorgezogen:

- Erhöhung um 2,82 % ab dem 1. April 2026 (statt ab 1. Oktober 2026),
- lineare Anpassung um 2,0 % ab dem 1. März 2027 (statt ab 1. September 2027),
- lineare Anpassung um 1,0 % ab dem 1. Januar 2028 (unverändert).

Bayerns Beamtinnen und Beamte verdienen Fairness, Verlässlichkeit und Respekt – keine Sparpolitik auf ihrem Rücken.